

Beantragung und Genehmigung von Steganlagen

Gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes ist für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Steganlagen für das Genehmigungsverfahren die untere Wasserbehörde zuständig.

Steganlagen oder auch Bootsslipanlagen sind Bauwerke am und im Gewässer. Sie sind begehbar und dienen dem Anlegen und Festmachen von Booten oder auch der individuellen Freizeitgestaltung (Baden, Angeln und so weiter).

Wasserrechtliche Genehmigung:

Die wasserrechtliche Genehmigung ist nach dem § 87 des Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die untere Wasserbehörde muss dann die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde, der Bauordnungsbehörde und der zuständigen Stadt oder Gemeinde zum vorliegenden Antrag einholen. Bei schiffbaren Landesgewässern wird außerdem die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt eingeholt.

Die untere Wasserbehörde erteilt eine wasserrechtliche Genehmigung grundsätzlich nur, wenn dem beabsichtigten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein. Das betrifft vor allem die naturschutzrechtliche Zulassung, die Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung ist. Hier geht es im Wesentlichen um die Klärung, ob beispielsweise ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Verbote beziehungsweise der Schutzzweck eines nach § 20 und folgende BNatSchG festgelegten Schutzgebietes betroffen sind. Es handelt sich dabei immer um Einzelfallprüfungen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragstellende Person/en mit Adresse und Kontaktmöglichkeiten
- Art und Zweck der Anlage
- Lageplan/Flurstücksauszug
- Fotos vom geplanten Standort:vom Ufer und vom Wasser aus
- Detailzeichnung mit Bemaßung (Draufsicht, Querschnitt, Längsschnitt)

Internetlinks: [Antragsformular für wasserbauliche Anlagen](#)
[Detailzeichnung Steganlage \(Beispiel\)](#)

Zum Verfahrensablauf:

- Ist der Antrag unvollständig, nicht plausibel oder weist er relevante Mängel auf erfolgt eine entsprechende Mitteilung bzw. die Nachforderung von Unterlagen. Dies gilt auch, wenn die beteiligten Behörden noch weitere Informationen zur Prüfung benötigen.

- Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die untere Wasserbehörde die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur

wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich ist oder deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

- Die untere Wasserbehörde entscheidet über den Antrag nach Eingang aller Stellungnahmen im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Ermessens.

- Stehen der Genehmigung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen oder wird das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt, so führt dies zu einer Ablehnung des Antrages

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung werden einmalig Verwaltungsgebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand der Behörde. Auch eine Ablehnung ist gebührenpflichtig.

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) bei Bundeswasserstraßen:

Darüber hinaus ist hier vom Antragssteller immer auch eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (in Eberswalde) einzuholen. Diese Genehmigung ist nicht teil der wasserrechtlichen Entscheidung. Sie führt nicht zur wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage.

Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit

Für Steganlagen im Stadtgebiet von Oranienburg muss immer auch die Kampfmittelfreiheit vorab vorliegen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der Stadt Oranienburg oder auch bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Zustimmung des Grundstückseigentümers des Gewässers:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Steganlage nicht die zivilrechtliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers ersetzt. Diese ist eigenständig durch die antragstellende Person vom Grundstückseigentümer einzuholen. Diese können das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (Bundesgewässer), das Landesamt für Umwelt (Landesgewässer), die Gemeinden oder auch private Eigentümer sein.

Mit dem Bau eines Bootssteiges darf erst begonnen werden, wenn die untere Wasserbehörde und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (bei Bundeswasserstraßen) auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetze die jeweiligen Genehmigungen erteilt haben.

Zuständige Behörden:

Wasserrechtliche Genehmigung:

Landkreis Oberhavel
Untere Wasserbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-6019
Fax: 03301 601-80227
Wasserwirtschaft@oberhavel.de

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) bei Bundeswasserstraßen:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 276-0
Telefax: 03334 276-171
E-Mail: wsa-oder-havel@wsv.bund.de

Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen OT Wünsdorf
Telefon: 033702-2140
Telefax: 033702-214200
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de